

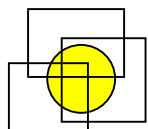
B E G R Ü N D U N G

**ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 97 A
„ SONDERGEBIET BIOGASANLAGE HERTMANN
- ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG “
DER STADT BERSENBRÜCK
LANDKREIS OSNABRÜCK**

DER UMWELTBERICHT INKLUSIVE ANHANG UND ANLAGEN
IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG

BEARBEITET DURCH:

STAND: 24.02.2023



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 eMail: pbsdt@web.de

RAUMPLANUNG

STADTPANUNG

BAULEITPLANUNG

LANDSCHAFTSPANUNG

FREIRAUMPLANUNG

DORFERNEUERUNG

Verf.: O. M. Dehling, Dipl.-Ing. Stadtplaner AK NDS, SRL

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Anlass und Ziel der Bauleitplanung3
2	Hinweise.....3
3	Planung „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann - Änderung und Erweiterung“3
3.1	Lage und Größe des Plangebietes 4
3.2	Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben5
3.2.1	Fachgesetze.....5
3.2.2	Fachplanungen.....7
3.3	Bestand 11
3.4	Planungsabsicht und Standortbegründung 12
3.4.1	Art der baulichen Nutzung 15
3.4.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche 16
3.4.3	Sonstige Flächenausweisungen 16
3.4.4	Verkehrerschließung..... 16
3.5	Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange..... 16
3.6	Erläuterung der textlichen Festsetzungen23
3.6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen.....23
3.7	Ver- und Entsorgung24
3.8	Brandschutz25
3.9	Belange der Denkmalpflege25
3.10	Flächenbilanz26
3.11	Erschließungskosten und Finanzierung, Sicherung von Ausgleichsflächen.....26
3.12	Bodenordnung.....26
4	Auslegungsvermerk.....26

1 Anlass und Ziel der Bauleitplanung

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, insbesondere die im Zusammenhang mit der im Plangebiet bestehenden Biogasanlage geplanten Erweiterungen zu ermöglichen. Dabei werden neben der bestehenden Biogasanlage und zugehörigen Nebenanlagen auch die vorhandene Hofanlage u.a. mit Wohnhaus, Hähnchenmastställen und Nebennutzungen in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen und planungsrechtlich gesichert.

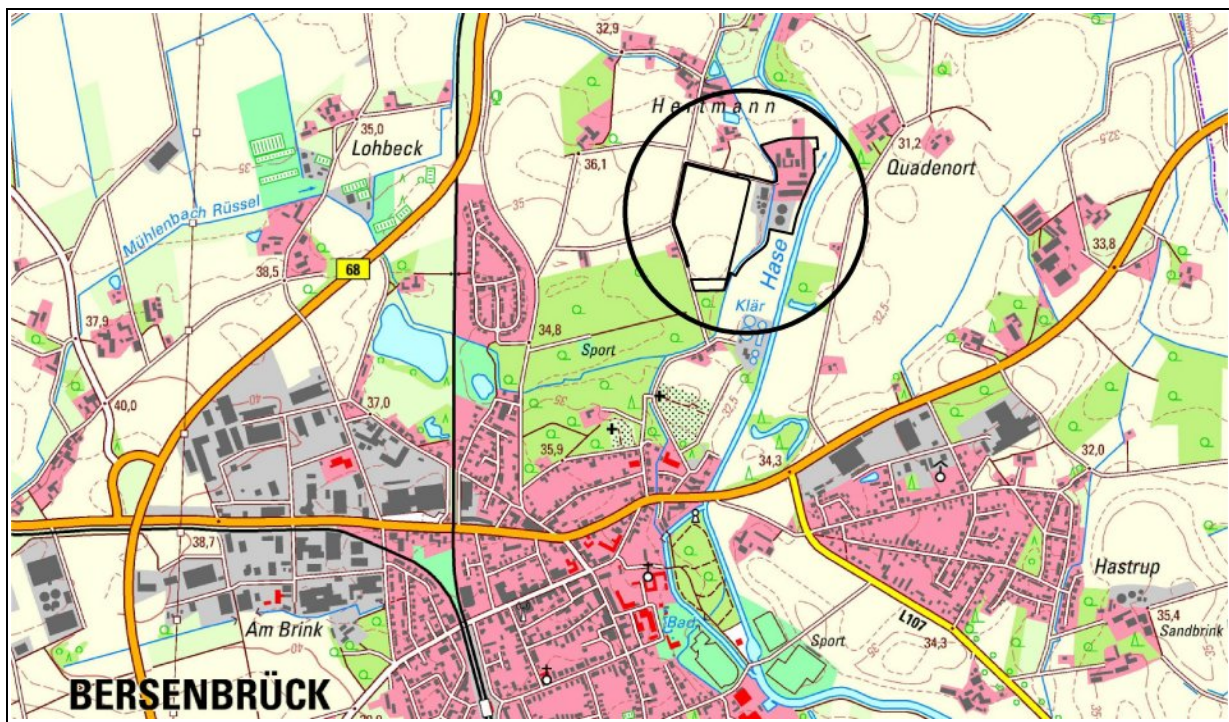
Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll auch die nachhaltige Entwicklung der Stadt Bersenbrück durch Nutzung regenerativer Energiequellen gefördert werden. Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und dem weiterhin steigenden Energiebedarf kommt - gerade auch nach dem in Deutschland beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie sowie der Energiewende - der Nutzung regenerativer Energiequellen, wie z.B. der Gewinnung von Wärme und Strom aus Biogas, eine immer höhere Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung zu.

2 Hinweise

Der für Teile des Plangebietes bislang geltende vorhabenbezogene B-Plan Nr. 97 „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann“ wird vollflächig durch den vorliegenden B-Plan Nr. 97A „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann - Änderung und Erweiterung“ überlagert und ersetzt. Mit Inkrafttreten des B-Plans Nr. 97A verliert der rechtswirksame B-Plan Nr. 97 seine bisherige rechtliche Wirkung.

Parallel zum vorliegenden Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 97A wird die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück als vorbereitender Bauleitplan aufgestellt. Der entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltbericht zum B-Plan Nr. 97A der Stadt Bersenbrück ist gleichzeitig auch Umweltbericht zur 81. Änderung des FNPs. Der Umweltbericht ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

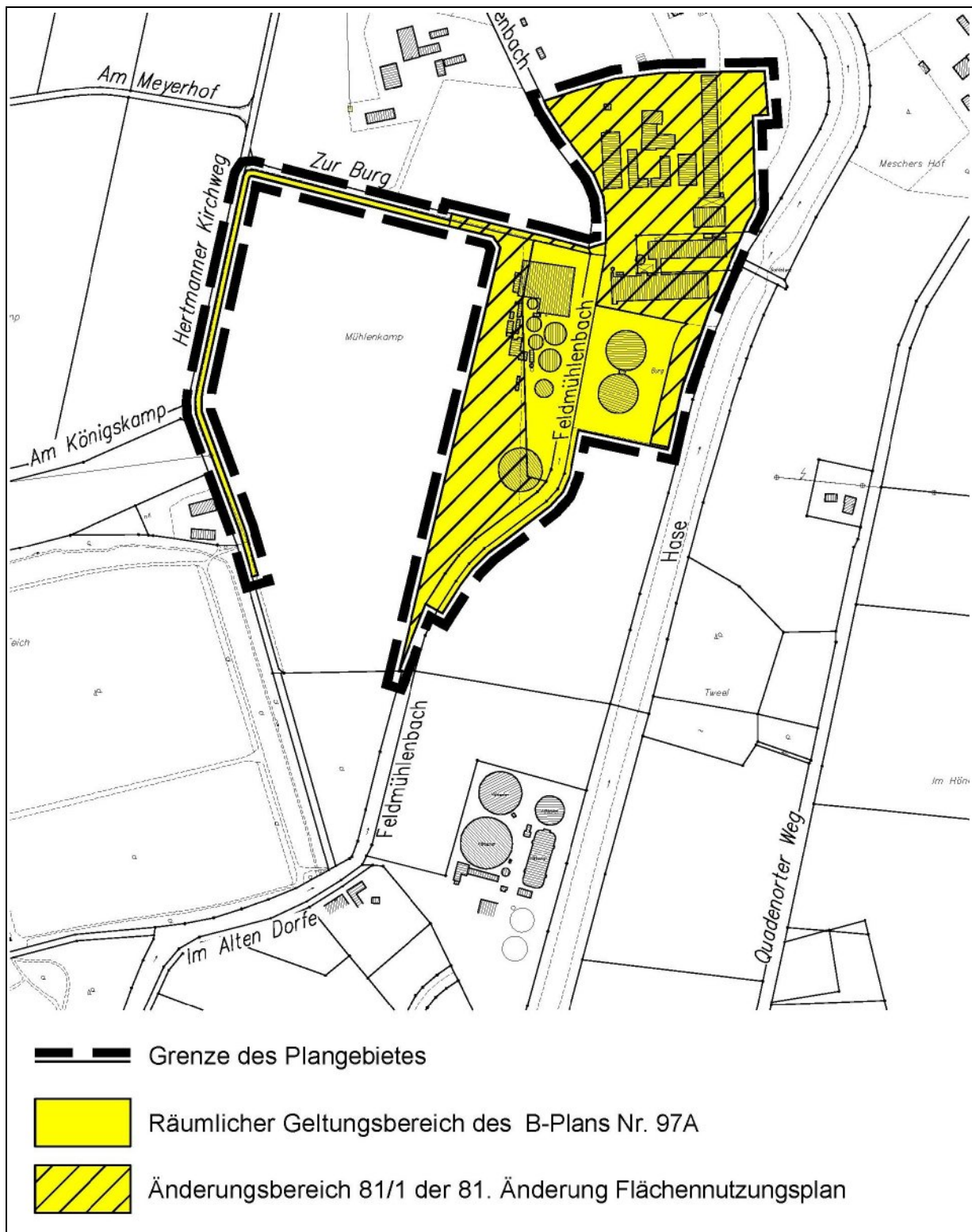
3 Planung „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann - Änderung und Erweiterung“



Original: TK 25

3.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das ca. 6,5 ha große Plangebiet liegt nordöstlich der engeren Ortslage Bersenbrücks im Ortsteil Hertmann, beidseitig des Feldmühlenbaches (Alte Hase), zwischen dem „Hertmanner Kirchweg“ im Westen und der Hase im Osten.



0 50 100 150 200 250 m

Original: ALKIS, LGLN

3.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben

3.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welche u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Die am nächsten liegenden NATURA 2000 Gebiete (das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (EU-Kennzahl 3513-401) und das FFH-Gebiet "Bäche im Artland" (EU-Kennzahl 3312-331)) weisen beide Abstände von mehr als 5,0 km zum Plangebiet auf.

Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Planung greift auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein, erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne selbst stellen keine Eingriffe gemäß BNatSchG dar, sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff des Umweltberichts). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei

- Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (BIO-CONSULT, Januar 2019) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4 des Umweltberichts). Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Anlage 6 zum UWB.

Immissionsschutz, Störfallgefahren

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, Geruchs- Immissionsrichtlinie, DIN 18005) zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere Immissionen durch Lärm und Gerüche zu berücksichtigen. Erstellt wurden in diesem Zusammenhang folgende Gutachten:

Anlage 1 zum UWB: Geruchsgutachten (TÜV Nord, 31.01.2023);

Anlage 2 zum UWB: Schalltechnisches Gutachten (TÜV Nord, 08.12.2022).

Die im Plangebiet bestehende Biogasanlage unterliegt aufgrund ihrer Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas den Bestimmungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Dementsprechend sind auch Auswirkungen zu berücksichtigen, die bei Störfällen zu erwarten wären.

Zur Beurteilung dieses Gefahrenrisikos und möglicher Auswirkungen kann für die vorliegende Bauleitplanung auf den KAS Leitfaden K-18¹ und die KAS Arbeitshilfe KAS-32² sowie auf zwei Störfallkonzepte des Betriebes zurückgegriffen werden:

Anlage 3 zum UWB: Störfallkonzept Bestand (ProTectum-Prüftec GmbH, 14.12.2022).

Hierauf basierend wurde ein weiteres Gutachten unter Berücksichtigung der geplanten Anlagenerweiterung erstellt:

Anlage 4 zum UWB: Störfallkonzept Anlagenänderungen (ProTectum-Prüftec GmbH, 14.12.2022).

Hochwassergefährdung

Das Plangebiet liegt insgesamt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Westlich des Plangebietes liegt des Überschwemmungsgebiets der „Hase“, die

¹ Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS), Leitfaden KAS-18: „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“, 2. überarbeitete Fassung 11/2010

² Arbeitshilfe KAS-32: „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“, 2. überarbeitete Fassung 11/2015

vorliegenden Planungen greifen aber nicht darin ein. Erhebliche Beeinträchtigungen des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes sind daher nicht zu erwarten.

Auch die HQextrem-Bereiche der Hase (gem. Hochwassergefahrenkarte HQextrem für die Hase, Blatt 5 von 9, NLWKN, 2019) liegen außerhalb des Plangebietes. Erhebliche Auswirkungen für den Menschen oder seine Gesundheit durch Hochwasserereignisse sind daher im Plangebiet nicht zu erwarten; erhebliche Beeinträchtigungen der sonstigen Schutzgüter durch Hochwasserereignisse sind ebenfalls nicht ersichtlich

Zum Nachweis der schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers sowie bzgl. der Entsorgung der Abwässer wurde ein Entwässerungskonzept erstellt:

Anlage 5 zum UWB: Entwässerungskonzept (Lindschulte Ingenieurgesellschaft, 07.04.2022).

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Südlich der Straße „Zur Burg“ besteht eine Baumreihe aus fünf Bäumen. Die Abstände zwischen den Bäumen ist mit rund 40 m sehr groß, zudem besitzen die Gehölze unterschiedliche Brusthöhendurchmesser, so dass die Gehölze nicht als Baumreihe wirken und daher als Einzelgehölze eingestuft werden. Baumreihen sind geschützte Landschaftsbestandteile gemäß der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998. Diese Bäume werden erhalten und zudem ergänzt durch eine Unterpflanzung mit einer naturnahen Strauchhecke.

Im Plangebiet liegen ansonsten weitere, sehr heterogene Siedlungs- und Hofgehölze. Diese Gehölzbestände unterliegen jedoch nicht dem Schutz der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998, da sie zum einen teilweise im Geltungsbereich des rechtswirksamen B-Planes Nr. 97 "Sondergebiet Biogasanlage Hertmann" liegen. Der Rest liegt im unmittelbaren Umfeld der Hofstelle und geht zum Teil in Gartenbereiche über. Hofgehölze genießen nicht den Schutz dieser Verordnung.

Es erfolgt im Zuge der Planung ein vollständiger ökologischer Ausgleich und die Neuanlage großflächiger naturnaher Siedlungsgehölze sowie eine gute Eingrünung der baulichen Anlagen. Zahlreiche der bestehenden Gehölzbestände werden zudem zur Erhaltung festgesetzt und durch zusätzliche Gehölzbestände ergänzt.

Das Plangebiet unterliegt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ansonsten keinem besonderen gesetzlichen Schutzstatus.

3.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten³. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

(...)

³ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712)

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

(...)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“⁴

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019). Erhebliche Gefährdungen durch Überschwemmungen sind innerhalb des Plangebietes oder seines näheren Umfelds bislang nicht aufgetreten.
2. Laut vorliegendem Entwässerungskonzept soll das planbedingt zusätzlich anfallende Oberflächenwasser teilweise weiterhin in den Feldmühlenbach geleitet werden.⁵ Das Niederschlagswasser der Einzugsgebiete EZG06-EZG09 soll innerhalb des Plangebietes über Versickerungsmulden versickert werden.⁶ Ferner soll für die Einzugsgebiete EZG04 und EZG05 das anfallende Niederschlagswasser über bereits hergestellte Wallanlagen zurückgehalten werden „um im Weiteren dann als Brauchwasser für die Biogasanlage genutzt zu werden, so dass die Niederschlagsmengen nicht abflusswirksam werden. Darüber hinaus ist die gleiche Ausführung für die Flächen zwischen Gasspeicher und Fermenter vorgesehen (EZG10), sodass auch hier anfallende Niederschlagsmengen nicht abflusswirksam werden.“⁷

Abschließend kommt der Gutachter zu folgenden Ergebnis:

„Das vorliegende Oberflächenentwässerungskonzept beleuchtet die gesamten Flächen der Hofstelle. Sowohl die Einleitung der anfallenden Niederschlagsmengen in den Feldmühlenbach, als auch die Versickerung über muldenförmig angelegte Flächen sind aus hydraulischer und stofflicher Sicht unbedenklich.“⁸

Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann.

Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. ergänzende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u. a. das Merkblatt DWA-M 553

⁴ Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil

⁵ Lindschulte Ing.-Gesellschaft: „Entwässerungskonzept Hofstelle „Zur Burg 6“, Nordhorn, 07.04.2022, Kap. 3.2

⁶ ebenda, Kap. 3.1

⁷ ebenda, Kap. 3.3

⁸ ebenda, Kap. 5

„Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

Fazit:

Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potentielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht jedoch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich nicht.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In der aktuell geltenden Fassung des LROPs (Änderung durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.09.2022, Nds. GVBl. S. 521) werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen. Die östlich des Plangebietes verlaufende "Hase" mit ihrem Überschwemmungsgebiet ist gem. Anlage 2 des LROP als linienförmiges "Vorranggebiet Biotopverbund" dargestellt.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das RROP des Landkreises Osnabrück (2004) stellt das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung teilweise als „Vorsorgegebiet für Erholung“ und als „Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft“ auf Grund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials sowie auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft dar.

Aus der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP 2004 sind die Grundsätze 07 - 09 angemessen zu beachten. Danach soll der Input von Biogasanlagen diversifiziert werden, so dass einer „Vermaisung“ der Landschaft entgegengewirkt wird. Weiterhin soll für bestehende und zukünftige Anlagen ein schlüssiges Wärmenutzungskonzept entwickelt werden.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück (1993) stuft in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) das Plangebiet des B-Plans Nr. 97A und die nähere Umgebung als schutzwürdig ein für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG). Ferner wird für einen Teilbereich die Vergrößerung/Neubegründung von Waldbeständen empfohlen.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück, noch für die Stadt Bersenbrück liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück wird das Plangebiet des B-Plans Nr. 97 A teilweise bereits als Sondergebiet Biogasanlage sowie als Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und ansonsten im wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Aufgrund der mit dem Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 97 A geplanten Erweiterungen erfolgt mit der parallel aufgestellten 81. Änderung des FNPs eine entsprechende Anpassung der bisherigen Darstellungen.

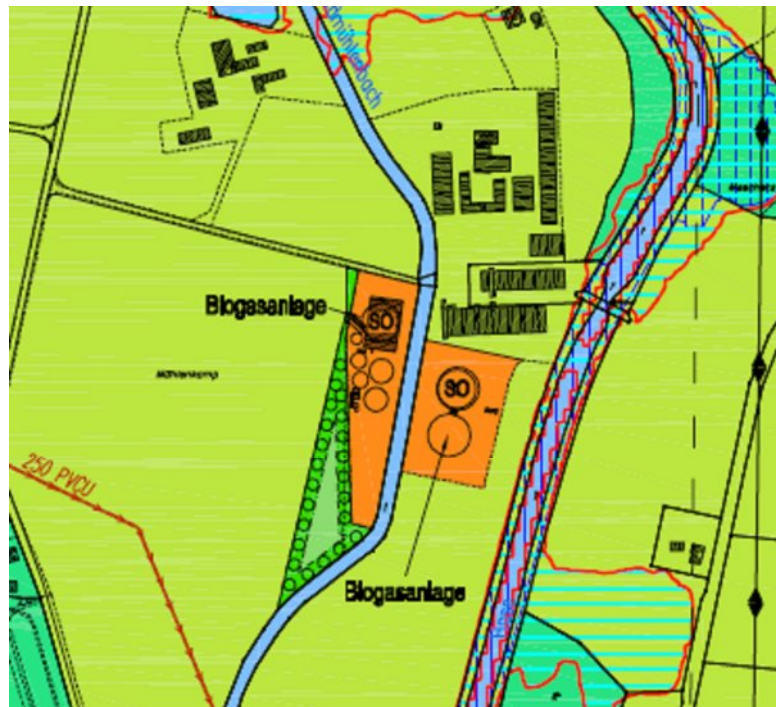


Abb.: Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan

Der für Teile des Plangebietes bislang geltende vorhabenbezogene B-Plan Nr. 97 „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann“ wird vollflächig durch den vorliegenden B-Plan Nr. 97A "Sondergebiet Biogasanlage Hertmann - Änderung und Erweiterung" überlagert und ersetzt. Mit Inkrafttreten des B-Plans Nr. 97A verliert der rechtswirksame B-Plan Nr. 97 seine bisherige rechtliche Wirkung.



Abb.: Auszug aus dem geltenden B-Plan Nr. 97

Der Änderungsbereich 81/2 der 81. Änd. des FNP stellt eine Waldfläche auf einer bisherigen Fläche für die Landwirtschaft dar. Die hier geplante Aufforstung soll als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche der Kompensation von Eingriffen dienen, die durch den B-Plan Nr. 97A vorbereitet werden. Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch entsprechende Regelungen in dem zwischen der Stadt Bersenbrück und dem Betreiber der Biogasanlage zu schließenden Städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB).

Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zum vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

3.3 Bestand

Im Plangebiet wird bereits eine nach BImSchG genehmigte Biogasanlage betrieben. Ferner bestehen hier ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Hähnchenmastställen sowie Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Im Plangebiet liegen zudem ein Abschnitt des Feldmühlenbachs und Verkehrsflächen, darüber hinaus verschiedene Hofgehölze, Garten- und Hofesflächen sowie ökologische Ausgleichsflächen (verschiedene Gehölzanpflanzungen) des B-Plans Nr. 97. Randlich liegen neu überplante landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Grünland). Im Umfeld bestehen überwiegend land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, ein Wohngebäude sowie weitere landwirtschaftliche Hofstellen mit Tierhaltung. Rund 200 m südlich liegt die Kläranlage der Stadt Bersenbrück. Direkt östlich verläuft die Hase. Details zum Bestand sind dem Umweltbericht zu entnehmen.



Abb.: Luftbild vom Plangebiet mit angrenzenden Nutzungen (Open Geo Data, LGLN)

3.4 Planungsabsicht und Standortbegründung

Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Für den künftig geplanten Betrieb liegt eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung vor, die als Anlage 7 dem Umweltbericht beigelegt und nachfolgend auszugsweise zitiert wird:

„zu a) Anlagengrundkonzept

Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um eine klassische Biogasanlage mit ausschließlicher Reststoffverwertung aus der Lebensmittelherstellung.

Aus den Rohstoffen wird Biogas gewonnen. Daraus wird zu einem Teil in Verbrennungsmotoren mit Generator Strom und Wärme hergestellt, zum anderen soll das Gas in Zukunft zu Biomethan aufgearbeitet werden. Das Nebenprodukt der Gasaufbereitung ist das anfallende CO₂. Dies soll ebenfalls verflüssigt und als Produkt verkauft werden. Die Anlage steht in einem ausgewiesenen Sondergebiet „Biogasproduktion“ auf der Hofstelle „zur Burg 6“.

zu e) Anlagenaufbau und Funktionsprinzip der BGA mit der aktuellen Fahrweise

Bei der Biogasanlage handelt sich um ein einstufiges Verfahren mit 5 Fermenter, einem gasdichten Endlager mit Gasspeicher und einem zweiten abgedecktem Endlager. Das entstehende Biogas wird unter den Folienspeicherdächern gelagert und von dort dem Verbrennungsmotor zugeführt. Der Verbrennungsmotor verwandelt aus dem aufbereiteten Biogas elektrische Energie und aus der Motorwärme und der Abgaswärme thermische Energie.

Als Energielieferant (Punkt 6) werden organische Stoffe im Stundentakt über einen Lagerbehälter mit einer Verwiegung in die Fermenter eingebracht.

Die Herstellung des fertigen Futtersubstrates wird unter Punkt 7 beschrieben.

Nach der Fütterung der Fermenter im Stundentakt entsteht methanhaltiges Gas und ein homogenes geruchsreduziertes Substrat, welches als gütegesichertes (QLA) Produkt als hochwertiger Dünger im Ackerbau verwendet wird.

Da als Einsatzstoffe hygienisierungsbedürftige Stoffe eingesetzt werden, ist eine Hygienisierungsanlage nachgeschaltet. Ferner wird zur Reinigung des Endsubstrates ein Vibrationssieb zum Entfernen von Plastik, Folien und Holzstücken < 1,2 mm eingesetzt.

Zu r. Geplante Nutzung/Nutzungsänderung der Einheiten auf dem Resthof

22. Stall 4 ehemaliger Hähnchenstall

Der Stall soll als Lager für verpackte Ware aus der Back-Süßwarenherstellung genutzt werden.

23. Innenhofgebäude mit Garage, Büro, Holzlager bleibt so im Bestand.

24. Wohnhaus 1 mit Sozialräumen und Pferdestall bleibt so im Bestand

25. Stall 5 Hähnchenstall in Betrieb

Der Stall wird weiterhin als Hähnchenmaststall betrieben. 16.000 Plätze, 6 bis 6,5 Durchgänge pro Jahr, 40 Tage Mastzeit, Tierwohllabel

26. Stall 1 (7) Hähnchenstall in Betrieb

Der Stall wird weiterhin als Hähnchenmaststall betrieben. 27.000 Plätze, 6 bis 6,5 Durchgänge pro Jahr, 40 Tage Mastzeit, Tierwohllabel

27. Halle 6 Maschinenhalle bleibt so im Bestand.

28. Stall 7 ehemaliger Schweinestall Nutzung als Werkstatt und Lager.

29. Stall 2 ehemaliger Hähnchenstall

Der Stall soll als Lager für verpackte Ware aus der Back-Süßwarenherstellung genutzt werden.

30. Stall 3 ehemaliger Hähnchenstall

Der Stall soll als Lager für verpackte Ware aus der Back-Süßwarenherstellung genutzt werden.

31. Hofwaage bleibt im Bestand

Zu s. Geplante Erweiterung der BGA um eine Gasaufbereitung Punkt d.

32. Gasaufbereitungsanlage als Druckwechsel-Absorptionsanlage

Die Biogasaufbereitung nach dem Prinzip der Druckwechseladsorption ist sehr einfach: Das Biogas wird verdichtet und katalytisch über Aktivkohle von Schwefelwasserstoff (H₂S) und anderen Spurengasen sowie durch anschließende Kühlung weitestgehend von Wasser befreit. Das so konditionierte Biogas durchströmt ein Kohlenstoffmolekularsieb (Adsorber), in dem Kohlendioxid (CO₂) und weitere Verunreinigungen (H₂O, restlicher H₂S, Siloxane, NH₃, Geruchsstoffe, teilweise N₂, O₂, u. a.) aus dem Gas entfernt werden und Biomethan produziert wird. Um einen kontinuierlichen Prozess zu ermöglichen wird nach fest definierten Zeitintervallen

die Produktion auf einen weiteren Adsorber umgeschaltet und der vorherige mittels Vakuum vollständig regeneriert. Die speicherprogrammierbare Steuerung (SPS) und Online-Gasanalytik gewährleisten einen automatischen, sicheren und zuverlässigen Betrieb der Anlage.

Die Druckwechseladsorption ist ein trockenes Verfahren, welches sich durch einen minimalen Betriebsmitteleinsatz auszeichnet. Dies bedeutet einen geringen Strombedarf, keinen Wärmebedarf, kein Prozesswasser, keine Prozesswasserkonditionierung, kein Abwasser (und somit keine Abwasseraufbereitung), keine toxischen Chemikalien und keine belasteten Abfälle.

33. CO₂ Verflüssigung

Zur Verflüssigung wird das CO₂- Schwachgas aus einem Schwachgasspeicher abgezogen und auf einen Druck von ca. 19 bar verdichtet. Anschließend wird das Gas von Spurenstoffen und Feuchte befreit und der Verflüssigungsstufe zugeführt, wo es bei <-20°C verflüssigt wird. Die nicht-kondensierbaren Bestandteile wie CH₄, N₂, O₂ werden mit einer kleinen Menge CO₂ aus einem Stripper abgezogen und können in den Biogasaufbereitungsprozess zurückgeführt werden, so dass die Methanausbeute auf ca. 99,9% ansteigt. Das flüssige CO₂ hat Lebensmittelqualität und wird in Lagertanks gefüllt. Aus den Tanks kann das CO₂ dann in Lkw über eine Verladestation vertankt werden. Zum Qualitätsnachweis wird eine aufwendige Qualitätsmessung durchgeführt.

34. 2 Lagertanks für das verflüssigte CO₂

In den Lagertanks wird das flüssige CO₂ auf Temperatur gehalten und über eine Tankstation in die Transportfahrzeuge umgepumpt. Der Vorrat reicht für 4 Tage.

35. Verdichterstation für das Biomethan. Betreiber und Eigentümer ist die Nowega

In der Verdichterstation wird das ankommende Gas aus der Aufbereitung von 4 Bar Druck auf 50 bis 70 Bar Druck erhöht und anschließend über eine spezielle Hochdruckleitung, die im Erdreich liegt, bis zur 1,6 km entfernten Übergabestation gedrückt. Dort vermischt sich das Biomethan mit dem Erdgas und wird im Netz verbraucht oder zwischengespeichert.

Zu t. Geruchsgutachten Gesamtbetrachtung

Zu dem geplanten Gesamtprojekt wurde zum 18.11.2022 (Korrektur:31.01.2023) ein zusammenfassendes Geruchsgutachten erstellt. Bei der Beurteilung wurde die Gesamtsituation des kompletten Hofgeländes betrachtet. Es wurden sowohl die Hähnchenmast als auch die BGA inklusive Trockner und Biogasaufbereitungsanlage und die umliegenden Nachbarschaftsbetriebe berücksichtigt. Hierbei sei zu erwähnen, dass auf der Hofstelle A die Tierhaltung nicht mehr betrieben wird. Dies wurde nicht berücksichtigt. In der eigenen Tierhaltung werden jetzt Nr.25 Stall5 mit 16.000 Plätzen und Nr. 26 Stall1(7) mit 27.000 Plätzen und 6,5 Durchgängen pro Jahr betrieben. Die geringere Tierzahl kommt von der Teilnahme an einem Tierwohllabel (weniger Tiere und weniger kgLG/m²).

Die geplante Nutzungsänderung der alten Hähnchen- und Schweineställe Nr. 22/28/29/30 als Lager von verpackten Back- und Süßwaren und als Werkstatt bedeutet, dass dort keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten sind. Der Trockner wird in dem Gutachten mit der Trocknung von Rampenspänen berücksichtigt. Es wurden in den letzten 3 Jahren diverse Geruchsanalysen durchgeführt. Daraus resultierend wurden die Ergebnisse der Trocknung von den Rampenspänen angepasst.

Die neu geplante Gasaufbereitung wurde ebenfalls berücksichtigt. Da es sich um ein komplett geschlossenes Verfahren handelt, gibt es hier keine Geruchsemissionen. Das Restgas aus der CO₂-Verflüssigung wird den Fermentern wieder zugeführt. Als Ergebnis ist die Gesamtzusatzbelastung durch die Planänderungen als irrelevant einzustufen.

Zu u. Störfallkonzept vom 14.12.2022

Das Störfallkonzept für die BGA wurde am 14.12.2022 von Ingenieurbüro Protectum Prüftec GmbH, Dr. Hamelmann auf den aktuellen Stand angepasst. Es werden die verschiedenen Maßnahmen zur Störfallverhinderung ausführlich beschrieben. Möglichen Störfallauswirkungen werden beurteilt und in ihrer Auswirkung auf die umliegenden Anwohner berechnet. Die gelagerten Gasmengen stellen für die umliegenden Nachbarn keine Gefahr dar. Das CO₂ wird verflüssigt und gelangt so erst gar nicht in das nähere Umfeld der BGA.

Zu v. Schallgutachten vom 08.12.2022

In dem schalltechnischen Gutachten vom 08.12.2022 wurden sowohl die Bereiche der BGA mit Trocknung und Gasaufbereitung als auch die Bereiche des eigentlichen Hofes mit den ehemaligen Tierställen und den zwei aktiven Hähnchenställen berücksichtigt. Auch die mit

beiden Bereichen in Zusammenhang stehenden Transportarbeiten wurden berücksichtigt. Das Gutachten baut auf den Schallgutachten aus vorherigen Anlagenerweiterungen und den damit verbundenen Bauanträgen auf.

Als Ergebnis ist eine Unterschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der Nachtzeit um 6 dB(A) und in der Tagzeit um 10 dB(A) gegeben. Aufgrund des geringen durchschnittlichen LKW-Verkehrs unterschreitet der Beurteilungspegel des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs den Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) deutlich.“⁹

Für die vorliegende Planung sprechen damit insbesondere folgende Gründe:

- Innerhalb des Plangebiets wird bereits eine genehmigte Biogasanlage mit einem schlüssigen und funktionierendem Wärmekonzept betrieben.
- Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird u.a. auch der raumordnerische Grundsatz nach Kapitel D 3.5 Energie der RROP Teilfortschreibung Energie 2013 berücksichtigt. Danach soll u.a. der Energiebedarf mittelfristig vollständig aus erneuerbaren Energien abgedeckt werden.
- Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird ferner u.a. auch das städtebauliche Planungsziel Klimaschutz (§ 1 Abs. 5 sowie § 1a Abs. 5 BauGB) berücksichtigt.
- Das Gebiet ist nach den Ergebnissen der Umweltprüfung hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereich einzustufen, der die gewünschte Anlagenerweiterung zulässt. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der bestehenden/geplanten baulichen Nutzung können durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewältigt werden. Dabei sind die abschließenden umweltrelevanten Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung erheblicher Gefahren bei Störfällen, durch entsprechende Auflagen im nachfolgenden BImSchG-Verfahren festzulegen und zu sichern (siehe dazu auch den Umweltbericht zur vorliegenden Planung).
- Die künftige bauliche Nutzung stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung land- und forstwirtschaftlicher Belange dar.
- Das Plangebiet ist bereits verkehrlich erschlossen.
- Die Fläche ist für die Nutzungsabsicht verfügbar.

Aus den vorstehenden Eignungskriterien wird deutlich, dass für die geplante Standortsicherung und -entwicklung der im Plangebiet bestehenden Biogasanlage sowie des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs besser geeignete Alternativflächen nicht vorhanden sind bzw. eine Suche nach Alternativstandorten nicht sinnvoll ist. Die Stadt sieht sich hier u.a. auch im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung:

„Die Einbeziehung möglicher Alternativen für eine Planung in das Bauleitverfahren ergibt sich schon aus § 3 Abs. 1 BauGB, wonach die Öffentlichkeit bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung auch über sich wesentlich unterscheidende Lösungen unterrichtet werden soll (Ernst/Zinkahn/-Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 3, Rn. 15). Das Aufzeigen von Alternativen ist jedoch kein Selbstzweck, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden. Als Alternativen kommen solche Gestaltungen in Betracht, die aus Sicht der planenden Gemeinde als real mögliche Lösungen ernsthaft zu erwägen sind. Andererseits kann der Verzicht auf die Einbeziehung von Alternativen in die Planung ein Abwägungsfehler sein, wenn sie naheliegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.08.1987, BRS 47 Nr. 3 und [...], Rn. 20; OVG RP, Urteil vom 04.07.2006, BRS 70 Nr. 23 und [...], Rn. 55).“¹⁰

⁹ Energiegewinnung NAWAROS GmbH & Co. KG: Anlagen und Betriebsbeschreibung, Bersenbrück, Stand 05.01.2023

¹⁰OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 06.10.2011 (Az.: 1 C 11322/10.OVG)

3.4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet „Biogasanlage“ nach § 11 BauNVO (sonstige Sondergebiete) festgesetzt. Anstatt eines Gewerbe- oder Industriegebietes (GE/GI) wurde weiterhin bewusst die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) gewählt, denn der Standort soll nicht zu einem „normalen“ Gewerbe- oder Industriegebiet entwickelt werden. In diesen wären zahlreiche verschiedene Gewerbebetriebe und -branchen zulässig. Zu diesem Zweck gibt es in der Stadt Bersenbrück an anderer Stelle passendere Gewerbestandorte.

Das SO wird entsprechend der bestehenden/geplanten Nutzung im B-Plan durch textliche Festsetzung wie folgt in zwei Teilbereiche (SO 1-2) untergliedert:

- 1.1 Das Sondergebiet (SO) "Biogasanlage" gem. § 11 BauNVO dient der Errichtung und dem Betrieb von Biogasanlagen zur Erzeugung, Nutzung und Einspeisung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen, flüssigem und festem Wirtschaftsdüngern, Produktionsabfällen aus der Lebensmittelproduktion sowie sonstigen geeigneten Einsatzstoffen. Das SO dient ferner der Aufbereitung von Biogas und Gärresten zu Nebenprodukten (u.a. Biomethan u. Kohlendioxid aus Biogas; Handelsdünger aus Gärresten) sowie der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Hochtemperaturtrocknung von Sägenebenprodukten (insb. Holzspäne). Das SO dient ferner weiterhin als Standort für die bestehende landwirtschaftliche Hofanlage mit Stallanlagen (Hähnchenmast, insgesamt 44.000 Plätze, Pferdestall) und Wohnnutzung. Das SO wird in zwei Teilbereiche (SO 1 u. 2) untergliedert:
- 1.2 Im SO 1 sind zulässig:
 - a) bauliche Anlagen und technische Einrichtungen zur Erzeugung, Nutzung und Einspeisung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen, flüssigem und festem Wirtschaftsdüngern, Produktionsabfällen aus der Lebensmittelproduktion sowie sonstigen geeigneten Einsatzstoffen,
 - b) bauliche Anlagen und technische Einrichtungen zur Aufbereitung von Biogas und Gärresten zu Nebenprodukten (u.a. Biomethan u. Kohlendioxid aus Biogas; Handelsdünger aus Gärresten) sowie
 - c) bauliche Anlagen und technische Einrichtungen zur Hochtemperaturtrocknung von Sägenebenprodukten (insb. Holzspäne).
 - d) erforderliche Nebenanlagen entsprechend §§ 12 u. 14 BauNVO.
- 1.3 Im SO 2 sind zulässig:
 - a) Stallanlagen für maximal 44.000 Masthähnchen sowie Stallanlagen für maximal 10 Pferde;
 - b) Lager- und Maschinenhallen sowie Büro- und Sozialräume im Zusammenhang mit den Nutzungen im SO 1 sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung;
 - c) Gebäude für insgesamt maximal 4 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter;
 - d) erforderliche Nebenanlagen entsprechend §§ 12 u. 14 BauNVO.
- 1.4 Nähere Bestimmungen zur Art der Nutzung:
 - a) Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) sind nur zulässig, sofern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass angemessene Sicherheitsabstände zu den relevanten benachbarten Schutzobjekten (§ 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, eingehalten werden können. Bei der gutachterlichen Bewertung sind der Leitfaden KAS-18 (2. überarbeitete Fassung 2010) und die Arbeitshilfe KAS-32 (2. überarbeitete Fassung 2015) der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) zu beachten.
 - b) Anlieferungen und Abtransporte mit Kraftfahrzeugen dürfen ausschließlich werktags und im Tageszeitraum (06:00 - 22:00 Uhr) erfolgen.

Zur Vermeidung von übermäßigen Umweltbeeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung werden u.a. mit der textlichen Festsetzung Nr. 1.4 Nutzungseinschränkungen getroffen (siehe hierzu auch die planungsrechtliche Festsetzungen in Textform auf dem B-Plan sowie Kapitel 3.6 der Begründung).

3.4.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Damit sich die zukünftigen Gebäude harmonisch in das bestehende Ortsbild eingliedern, wurden entsprechende Vorgaben getroffen. Grundsätzlich sollen die künftigen Gebäude in offener Bauweise, also mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden. Die offene Bauweise erlaubt Gebäudekörper bis 50 m Länge. Diese Länge ist angesichts der Bestandsbebauung und der aktuellen Erweiterungsplanungen weiterhin hinreichend.

Ferner wird maximal ein Vollgeschoss (I) zugelassen. Durch zusätzliche planungsrechtliche Festsetzungen zur Gebäudehöhe (siehe Kapitel 3.6) wird weiterhin eine insgesamt harmonische Integration in das Ortsbild gefördert.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Durch die Vorgabe von Baugrenzen wird eine zu starre Reglementierung hinsichtlich der Baukörperplatzierung verhindert.

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8. Diese Vorgabe liegt innerhalb der Orientierungswerte des § 17 Abs.1 der BauNVO.

3.4.3 Sonstige Flächenausweisungen

Im Plangebiet werden rund 1.727 m² private Grünflächen als Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungstreifen, sowie rd. 21.128 m² private Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Hier erfolgt insbesondere der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Gehölzstrukturen. Diese Gehölzflächen fungieren u. a. zur Eingrünung des Baugebietes, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, für die Bereicherung des Landschaftsbildes und als klimatische Ausgleichsfläche.

Der im Plangebiet verlaufende Feldmühlenbach wird als Fläche für die Wasserfläche ausgewiesen.

3.4.4 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird weiterhin über die Stadtstraße „Zur Burg“ erschlossen. Neue öffentliche Verkehrsflächen oder ein Ausbau der bestehenden Straßen werden nicht erforderlich. Die innere Erschließung soll weiterhin durch den Gewerbebetrieb selbst, entsprechend seiner betriebsspezifischen Anforderungen, erfolgen. Hierbei sind im Rahmen künftiger Baugenehmigungsverfahren auch die erforderlichen nutzungsbezogenen Stellplätze nachzuweisen.

Angesichts des bereits durch die bestehenden Nutzungen vorhandenen Quell- und Zielverkehrs ist derzeit nicht mit einer erheblichen planbedingten Verkehrszunahme zu rechnen. Siehe hierzu auch Kapitel 2.2.2.1 des Umweltberichts.

3.5 Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange

Bei allen bauleitplanerischen Überlegungen in der Stadt Bersenbrück spielen die in §1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB benannten Umweltbelange eine gewichtige Rolle. Dennoch werden durch die vorliegende Planung Auswirkungen auf verschiedene Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB verursacht. So werden z. B. durch die Planung Eingriffe (künftige Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.) in den Naturhaushalt (u.a. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima) und das Landschaftsbild vorbereitet. Darüber hinaus ist z. B. aufgrund der bestehenden und geplanten Nutzungen sowie aufgrund von im Umfeld ansässigen landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben mit Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (u.a. durch Verkehrs- und Gewerbelärm, Geruchsimmissionen) zu rechnen.

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wurde entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB zum vorliegenden B-Plan eine Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Regelung durchgeführt. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden dabei beschrieben und bewertet.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In Abs. 3 des § 1 a BauGB wird vorgegeben, dass, bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, ebenfalls im Rahmen der Abwägung das Vermeidungsgebot und die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen ist.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung insgesamt in der Abwägung zu berücksichtigen.

Insgesamt erhalten die Umweltbelange jedoch keinen generellen Vorrang, auch kein Optimierungsgebot. Vielmehr finden die allgemeinen bauleitplanerischen Abwägungsgrundsätze Anwendung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass durch die vorliegende Planung erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten wären. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde jedoch auch aufgezeigt wie diese Auswirkungen angemessen vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden können.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die **erheblich** betroffenen Umweltschutzgüter und die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen		-	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Auswirkungen durch nächtlichen Betriebsverkehr	(••)	Durch das Lärmgutachten wird nachgewiesen, dass bei Einhaltung der im Kapitel 4 des Gutachtens dargelegten Berechnungsgrundlagen keine erheblichen Auswirkungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm zu erwarten sind. Dem Gutachten liegt dabei u.a. auch die Annahme zu Grunde, dass betriebsbedingte Fahrzeug- und Freiplatzgeräusche nur tagsüber zu erwarten sind (Kapitel 4.1.3.7 des Gutachtens). Zur Absicherung dieser Annahme wurde eine entsprechende textliche Festsetzung in den B-Plan aufgenommen.	Verbindliche Regelungen bzw. ggf. weitergehende Auflagen sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.
	○ Gefährdungen durch Störfälle	(••)	Für die im Plangebiet bereits bestehende Biogasanlage wurde im Jahr 2022 ein aktualisiertes Störfallkonzept erarbeitet und für die geplante Anlagenerweiterung wurde ein weiteres Störfallkonzept erstellt. Die wesentlichen Maßnahmen bei Störungen sind demzufolge in einem separaten Notfallorder geregelt. Die erforderlichen Abstände zwischen der Biogasanlage und den nächstliegenden besonders schutzbedürftigen Nutzungen werden eingehalten.	Verbindliche Regelungen bzw. ggf. weitergehende Auflagen sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von	••	Erhalt von Biotopstrukturen sowie umfangreiche Eingrünungsmaß-	nicht erforderlich

	Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.		nahmen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	Erhalt von Biotopstrukturen sowie umfangreiche Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Inanspruchnahme bzw. Überbauung von schutzwürdigen (seltenen und kulturgeschichtlich bedeutenden) Böden, insbesondere die Bodentypen "mittlerer und tiefer rotbrauner Plaggenesch"	••	Ein Teil der überplanten Eschböden wird nicht erheblich beeinträchtigt und nur bepflanzt.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Inanspruchnahme bzw. Überbauung von schutzwürdigen (seltenen und kulturgeschichtlich bedeutenden) Böden, insbesondere Bodentypen "mittlerer und tiefer rotbrauner Plaggenesch"	••	Erhalt von Biotopstrukturen sowie umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)	Durch die vorgesehenen Maßnahmen der Störfallkonzepte für den Bestand und die geplanten neuen Anlagen (beide Konzepte von Protectum-Prüftec GmbH, 14.12.2022) kann eine angemessene Gefahrenbegrenzung im Katastrophenfall erreicht werden. Bedeutsam ist neben einem angemessenen Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen auch die Begrenzung der Schadstoffausbreitung im Havariefall.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Erhalt von Biotopstrukturen sowie umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verlust wertvoller landwirtschaftliche Nutzflächen	••	Ein Teil der überplanten Eschböden wird nicht erheblich beeinträchtigt und nur bepflanzt; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden	•• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf.	nicht erforderlich

	mit erheblicher Bodenwertsteigerung			
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen		-	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••	Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in einem Entwässerungskonzept (Lindschulte Ing.-Gesellschaft 07.04.2022). Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, z. B. durch Sickerwässer oder belastetes Oberflächenwasser	••	Nachweis der schadlosen Ableitung (Versickerung, Wiederverwendung) des anfallenden Oberflächenwassers in einem Entwässerungskonzept (Lindschulte Ing.-Gesellschaft 07.04.2022).	nicht erforderlich
	○ Gefährdungen durch Störfallereignisse	••	Durch die vorgesehenen Maßnahmen der Störfallkonzepte für den Bestand und die geplanten neuen Anlagen (beide Konzepte von Protectum-Prüftec GmbH, 14.12.2022) kann eine angemessene Gefahrengrenzung im Katastrophenfall erreicht werden. Bedeutsam ist neben einem angemessenen Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen auch die Begrenzung der Schadstoffausbreitung im Havariefall.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Kleinklimas erfolgt eine umfangreiche Ein- und Durchgrünung mit naturnahen Gehölzstrukturen sowie der umfangreiche Erhalt von Hofgehölzen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Ausweisung verschiedener Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels - Klimaschonende Energiegewinnung aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen sowie Anpflanzung von Gehöl-	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf.	nicht erforderlich

	zen			
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes wird der Feldmühlenbach als Wasserfläche ausgewiesen und erhalten; es erfolgt zudem die Festsetzung umfangreicher privater Flächen für Schutz- und Pflegemaßnahmen, insbesondere zum Erhalt von Hofgehölzen (Typ B) und zudem eine vollständige Kompensation durch die Neuanlage naturnaher Gehölzbestände (Typen A, C und D).	nicht erforderlich
	Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Verletzung, Störung oder Tötung geschützter Tierarten (vor allem der im Plangebiet festgestellten Brutvogelarten)	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (insbesondere der im Plangebiet festgestellten Gebüschbrüter)	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots vermindert werden; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)	Durch die vorgesehenen Maßnahmen der Störfallkonzepte für den Bestand und die geplanten neuen Anlagen (beide Konzepte von Protectum-Prüftec GmbH, 14.12.2022) kann eine angemessene Gefahrenbegrenzung im Katastrophenfall erreicht werden. Bedeutsam ist neben einem angemessenen Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen auch die Begrenzung der Schadstoffausbreitung im Havariefall.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.
	Umfangreiche Neuanlage von Gehölzbeständen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf.	nicht erforderlich
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	keine erheblichen		-	
	Umweltauswirkungen im			

	Zuge der Betriebsphase			
	○ Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)	Durch die vorgesehenen Maßnahmen der Störfallkonzepte für den Bestand und die geplanten neuen Anlagen (beide Konzepte von Protectum-Prüftec GmbH, 14.12.2022) kann eine angemessene Gefahrbegrenzung im Katastrophenfall erreicht werden. Bedeutsam ist neben einem angemessenen Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen auch die Begrenzung der Schadstoffausbreitung im Havariefall.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.
Land-schaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Ausweisung von Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Ausweisung von Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Umfangreiche Neuanlage von Gehölzbeständen	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf.	nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen		Aufnahme von Hinweisen in den B-Plan wie mit Bodenfunden zu verfahren ist; Aufnahme von Hinweisen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen etc.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen		-	nicht erforderlich
Wechselwirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen		-	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen		-	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung:		Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf		

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf ein wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden. Dabei werden zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. der erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Stadt Bersenbrück ist auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Umweltbericht dargelegten Umweltprüfung davon überzeugt, dass das geplante Sondergebiet „Biogasanlage“ zur Bestandssicherung und angemessenen Fortentwicklung der im Plangebiet bestehenden Nutzungen erforderlich

und dass die Planung dadurch gerechtfertigt ist. In diesem Sinne sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange sowie der Eingriff in den Naturhaushalt nicht vermeidbar, bzw. die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege gehen nicht vor.

In dieser Hinsicht wurde der planerische Ermessensbereich genutzt und in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen - vorliegend insbesondere Belange des Klimaschutzes durch Erhöhung der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen und Belange der Landwirtschaft durch planungsrechtliche Standortsicherung und -entwicklung - und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen - hier Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landespflege - entschieden. Dabei soll diesen „zurückgestellten“ Belangen, unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie durch umfassende Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Da ein vollständiger Ausgleich des Eingriffes innerhalb Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **4.026 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) auf einer externen Ausgleichsfläche durchgeführt werden. Vorgesehen ist hierzu eine Ausgleichsfläche, die unmittelbar südwestlich des Plangebietes liegt. Es handelt sich um eine 3.097 m² große Teilfläche im Süden des Flurstücks 44/1, Flur 12, Gemarkung Hertmann, Stadt Bersenbrück. Auf dieser Fläche soll eine Erstaufforstung durchgeführt werden.

Der Betreiber der Biogasanlage stellt die Ausgleichsfläche zur Verfügung und führt die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung durch. Die Umsetzung der weiteren Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt ebenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Sicherung der Ausgleichsfläche und -maßnahmen erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Bersenbrück und dem Anlagenbetreiber.

Weitere Details sind Kapitel 2.3.5 des Umweltberichts (UWB) zu entnehmen. Der UWB ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu den betroffenen Schutzgütern kommt der Umweltbericht zur folgenden abschließenden Bewertung:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.“

Detaillierte Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Dieser ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

3.6 Erläuterung der textlichen Festsetzungen

Durch die im B-Plan enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen in Textform werden die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt. Die textlichen Festsetzungen berücksichtigen u.a. die bestehende und geplante Nutzung, allgemeine städtebauliche Zielsetzungen sowie Umweltbelange und orientieren sich am Orts- und Landschaftsbild des Ortsteils.

3.6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Zu 1.1 bis 1.4) Mit diesen Festsetzungen werden die bestehenden und geplanten Nutzungen innerhalb des Sondergebietes (SO) „Biogasanlagen“ in den Teilbereichen SO 1 und SO 2 gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO bestimmt. Die Vorgaben berücksichtigen dabei insbesondere auch die Einstufung der aktuell geplanten Anlage als Störfallbetrieb. Die Zulässigkeit von Betriebsbereichen (§ 3 Abs. 5d BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV) wird grundsätzlich von einer gutachterlichen Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG abhängig gemacht. In dieser ist nachzuweisen, dass hinreichende Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten eingehalten werden.

Die Einschränkung der Anlieferung und des Abtransports von Input- und Outputstoffen auf den Tageszeitraum basiert auf den Basisannahmen des Schalltechnischen Gutachtens (TÜV NORD, 08.12.2022).

Auf die vollständige Übernahme der zahlreichen Annahmen aus den Immissionsgutachten wurde verzichtet, da diese im Wesentlichen die aktuell geplante Anlage bewerten und dabei feststellen, dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Künftige (theoretische) Anlagenerweiterungen mussten aufgrund heute noch unbekannter Details unbeachtet bleiben.

Durch diese planerische Zurückhaltung hinsichtlich planungsrechtlicher Vorgaben zur Art der zulässigen Nutzungen wird erreicht, dass der B-Plan nicht jedes Mal wieder geändert werden muss, weil aus städtebaulicher und umweltfachlicher Sicht eher unwesentliche Eigenschaften der Anlage festgesetzt wurden. Grundsätzlich sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94). Dieses wäre vorliegend das obligatorische Verfahren nach BImSchG sichergestellt.

Zu 2.1) Durch die Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhe auf maximal 16,00 m, gemessen senkrecht über der Oberkante der nächstliegenden erschließenden Straße (hier: Straße „Zur Burg“), soll die Beeinträchtigung des Ortsbildes der Stadt durch übermäßige Gebäudehöhen vermeiden werden. Damit notwendige bauliche Maßnahmen, die über diese Höhe hinausgehen, möglich sind, können Ausnahmen um 7 m Länge auf Basis des § 31 BauGB zugelassen werden.

Zu 3) Mit dieser Festsetzung wird klargestellt, dass erforderliche Nebenanlagen grundsätzlich auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Zu 4.1 bis 4.6) Diese planungsrechtlichen Festsetzungen dienen u.a. als plangebietsinterne Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt, der durch diesen Bebauungsplan vorbereitet wird. Außerdem beabsichtigt die Stadt, durch ein naturnahes gestaltetes Umfeld gleichsam die Produktions- und Arbeitsbedingungen mit dem ländlich geprägten Orts- und Landschaftsbild sowie den Belangen der Natur zu harmonisieren. Die Festsetzungen fördern die naturnahe Gestaltung des Plangebietes. Detaillierte Aussagen zu den einzelnen Maßnahmen können dem Umweltbericht entnommen werden, der als gesonderter Textteil Bestandteil dieser Begründung ist.

3.7 Ver- und Entsorgung

Die Verkehrserschließung ist gesichert, neue öffentliche Verkehrsflächen werden nicht erforderlich. Anschlüsse an die zentrale Trinkwasserversorgung sowie an Versorgungseinrichtungen für Strom und Kommunikation bestehen bereits.

Im Zuge der Erdarbeiten soll darauf geachtet werden, dass vorhandene Versorgungsanlagen nicht beschädigt werden. Die jeweiligen Versorgungsträger sollen rechtzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden und sind bei Bedarf um Anzeige der erdverlegten Versorgungsleitungen in der Örtlichkeit zu bitten.

Laut vorliegendem Entwässerungskonzept soll das planbedingt zusätzlich anfallende Oberflächenwasser teilweise weiterhin in den Feldmühlenbach geleitet werden.¹¹

Das Niederschlagswasser der Einzugsgebiete EZG06-EZG09 soll innerhalb des Plangebietes über Versickerungsmulden versickert werden.¹²

Ferner soll für die Einzugsgebiete EZG04 und EZG05 das anfallende Niederschlagswasser über bereits hergestellte Wallanlagen zurückgehalten werden

„um im Weiteren dann als Brauchwasser für die Biogasanlage genutzt zu werden, so dass die Niederschlagsmengen nicht abflusswirksam werden.

Darüber hinaus ist die gleiche Ausführung für die Flächen zwischen Gasspeicher und Fermenter vorgesehen (EZG10), sodass auch hier anfallende Niederschlagsmengen nicht abflusswirksam werden.“¹³

Abschließend kommt der Gutachter zu folgenden Ergebnis:

„Das vorliegende Oberflächenentwässerungskonzept beleuchtet die gesamten Flächen der Hofstelle. Sowohl die Einleitung der anfallenden Niederschlagsmengen in den Feldmühlenbach, als auch die Versickerung über muldenförmig angelegte Flächen sind aus hydraulischer und stofflicher Sicht unbedenklich.“¹⁴

Das anfallende Schmutzwasser (häusliches Abwasser) wird weiterhin mittels Schmutzwasser-Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage gesammelt, aufbereitet und abgepumpt bzw. dem Feldmühlenbach gereinigt zugeführt. Darüber hinaus anfallende, betriebliche Abwasser im Bereich der Stallanlagen werden ebenfalls per Sammelgrube aufgefangen und regelmäßig entsorgt.¹⁵

Zur Beurteilung der potentieller Gefahren durch wassergefährdende Stoffe wird auf die Kapitel 4.5.6 und 8.1.2 des aktuellen Störfallkonzeptes verwiesen:

„4.5.6 Umgang und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Als wassergefährdende Stoffe befinden sich maximal 2000 ltr Motorenöl auf der Anlage.

Das Motorenöl dient der Schmierung des Motors. Das Motorenöl wird in beheizten, DVWG-geprüften Tankanlage vor dem BHKW gelagert.

In der Gaskühlung bildet sich Kondensat. Diese enthält Spuren von elementaren Schwefel und gelöstem Ammonium. Das Kondensat wird in speziellen doppelwandigen Edelstahl-Sammelschächten aufgefangen und in das Vorlagebecken der Hygienisierung gepumpt. Der Kondensatschacht hat eine Flüssigkeitsvorlage, die das Einsaugen von Frischluft in die Gasleitung verhindert.“

„8.1.2 Leckage an Behälter oder Rohrleitung

Auf Grund der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen sowie der praxiserprobten Bauweise sind Undichtigkeiten an den Behältern sowie den Rohrleitungen nicht zu erwarten. An den Behälter werden vor der Inbetriebnahme Dichtheitsprüfungen durchgeführt. Um die Gefahr von

¹¹ Lindschulte Ing.-Gesellschaft: „Entwässerungskonzept Hofstelle „Zur Burg 6“, Nordhorn, 07.04.2022, Kap. 3.2

¹² ebenda, Kap. 3.1

¹³ ebenda, Kap. 3.3

¹⁴ ebenda, Kap. 5

¹⁵ ebenda, Kap. 4

Beschädigungen durch innerbetrieblichen Verkehr zu verringern wird an kritischen Stellen ein Anfahrerschutz vorgesehen.

Nur bei einem Abriss von Leitungen ist ein Auslaufen der Behälter zu erwarten. Dies geschieht allerdings relativ langsam, so dass der Betreiber Gegenmaßnahmen ergreifen kann. (z.B. Schließen von Schiebern, Umpumpen des Substrates).

Als letzter Schutz wird ein Rückhaltevolumen auf dem Gelände der Anlage ausgebildet. Im Falle einer Havarie können die schwach wassergefährdenden Stoffe (Substrat) für mindestens 72 Stunden zurückgehalten werden. Alle Behälter und Rohrleitungen werden regelmäßig auf Dichtigkeit überprüft.“

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können so vermieden werden.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Weitere Details sind dem Entwässerungskonzept sowie den Störfallkonzepten zu entnehmen, diese sind Anlagen des Umweltberichts.

Die Abfallentsorgung erfolgt nach den gesetzlichen Anforderungen sowie der gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Osnabrück. Eventuell anfallender Sondermüll wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

3.8 Brandschutz

Der ordnungsgemäße Brandschutz wird durch die Samtgemeinde Bersenbrück als Trägerin des Brandschutzes gewährleistet. Die erforderlichen Maßnahmen und Ausstattungen erfolgen gemäß der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und der fachtechnischen Regelwerke.

Aus Gründen der Gefahrenabwehr sind im Rahmen künftiger Erweiterungen seitens des Betreibers der Biogasanlage in enger Abstimmung mit der hauptamtlichen Brandschau sowie der Ortsfeuerwehr Brandschutzkonzepte zu entwickeln.

3.9 Belange der Denkmalpflege

Im Plangebiet sind Baudenkmale und Bodendenkmale bisher nicht bekannt geworden bzw. zu Tage getreten. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.10 Flächenbilanz

Nutzungsart	Größe	Anteil
Sondergebiet Biogasanlage (SO1)	16.821 m ²	25,86 %
Sondergebiet Biogasanlage (SO2)	20.698 m ²	31,82 %
Öffentliche Verkehrsflächen	733 m ²	1,13 %
Private Grünflächen (Gewässerrandstreifen)	1.727 m ²	2,66 %
Wasserflächen (Feldmühlenbach)	3.935 m ²	6,05 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Typ A - Erhalt und Entwicklung naturnaher Siedlungsgehölze - privat	9.252 m ²	14,22 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Typ B - Erhalt vorhandener Hofgehölze - privat	5.878 m ²	9,04 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Typ C - Anlage und Entwicklung naturnaher, stufig aufgebauter Gehölzbestände - privat	3.375 m ²	5,19 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Typ D - Anlage und Entwicklung einer naturnahen Strauchhecke - privat	2.623 m ²	4,03 %
Fläche insgesamt	65.042 m²	100 %

Städtebauliche Werte SO1:

16.821 m² x GRZ 0,8 = 13.457 m² max. zul. Grundfläche

Städtebauliche Werte SO2:

20.698 m² x GRZ 0,8 = 16.558 m² max. zul. Grundfläche

3.11 Erschließungskosten und Finanzierung, Sicherung von Ausgleichsflächen

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand fallen keine öffentliche Erschließungskosten an. Kosten für planbedingt erforderliche Maßnahmen - hier insbesondere die Bereitstellung der externen Ausgleichsflächen inkl. Durchführung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige planbedingte Folgekosten sind vom Betreiber der Biogasanlage zu tragen. Hierzu soll eine entsprechende Regelung in den zwischen der Stadt Bersenbrück und dem Anlagenbetreiber noch zu schließenden Städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) aufgenommen werden.

3.12 Bodenordnung

Da der Besitzstand der Plangebietsflächen geklärt ist, kann auf offizielle bodenordnende Maßnahmen (z.B. Umlegung nach § 45 ff BauGB) verzichtet werden.

4 Auslegungsvermerk

Die Auslegungsfassung der Begründung hat zusammen mit der Auslegungsfassung des Bebauungsplans in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Bersenbrück, den

.....
Bürgermeister